

Verfasser:
Csilla Iványi

erste Veröffentlichung:
Juni 2007, Das Grundblatt

online seit:
Januar 2008

Häufig gestörte Verbindungen

UMTS-Sendemasten sind nicht unbedingt beliebte Nachbarn. Doch Gemeinden können sich dagegen wehren.

Noch immer erhöht sich die Dichte der Sendemasten in Deutschland. 2003 sprach man bereits von über 50.000 Basisstationen, und es ist abzusehen, dass sich diese Entwicklung auch künftig fortsetzen wird. Der Gesetzgeber hat bereits darauf reagiert, indem etwa in der Gesetzesnovelle zum Baugesetzbuch aus dem Jahre 2004 eine ausdrückliche Privilegierung der Telekommunikationsanlagen für den Außenbereich statuiert worden ist. Die Ausweitung und Verdichtung des Netzes ist sicher zum Wohle der Verbraucher und Nutzer, außerdem bietet die Verpachtung von Grundstück oder Hausdach vielen Grundstückseigentümern interessante neue Einnahmequellen. Allerdings formiert sich ungeachtet aller entwarnenden Gutachten, Stellungnahmen, Expertenanhörungen hinsichtlich der angeblich ungefährlichen Strahlung bzw. unbedenklichen Dosis, die von Sendemasten ausgeht, zunehmend Widerstand durch Bürger und Bürgerinitiativen sowie betroffene Gemeinden gegen neue Vorhaben. Denn einerseits konnten die gesundheitlichen Risiken der Mobilfunkantennen für Mensch und Tier noch längst nicht abschließend geklärt werden - schaut man etwa auf die aktuellen Mutmaßungen zum möglicherweise durch Elektrosmog verursachten Bienensterben -, andererseits betragen die in Deutschland geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz zum Teil ein Vielfaches der in den Nachbarländern festgelegten höchstzulässigen Strahlendosen. Und schließlich ist auch zu erwähnen, dass es die Bürger und Gemeinden zunehmend erbost, wenn die in der sogenannten "Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber" niedergelegten Verhaltensrichtlinien nicht eingehalten werden. Diese Selbstverpflichtung ist zwar keine einklagbare Rechtsposition, wurde jedoch formuliert und gegenüber der Bundesregierung abgegeben, um bei den Investitionen von einer guten Stimmung zu profitieren und Ängste auszuräumen. Immerhin hat die Bundesregierung sich sicherlich nicht zuletzt durch diese Selbstverpflichtung bewegen lassen, Gesetzesinitiativen zu Investitionserleichterungen auf den Weg zu bringen.

Es ist auf der Ebene der Kommunen eine gewisse Resignation erkennbar, die mit der vermeintlichen Erkenntnis einhergeht, dass eine Gegenwehr gar nicht möglich sei. Die Kommunen kommen ins Spiel, wenn sie ersucht werden, ihr Einvernehmen zu den Bauvorhaben zu geben. Die Einstellung, ohnehin nichts entgegenzusetzen zu können, allerdings ist fatal und setzt einen Kreislauf in Gang, aus dem herauszukommen womöglich tatsächlich schwierig ist.

Denn der Verzicht auf jedes planerische Eingreifen läßt unter Umständen präjudiziell wirkende Sendemasten zu, macht es also auch in Zukunft immer schwieriger, die Errichtung weiterer Sendemasten an bestimmten, eigentlich unerwünschten Stellen abzuwenden. Dabei gibt das Baugesetzbuch den Gemeinden explizit das Recht, durch vorausschauende Planung bestimmte Gebiete in Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen festzusetzen. Sind bereits bestimmte planerische Schritte ergriffen, können unter Verweis hierauf Bauanträge an nachbarrechtlich oder städtebaulich ungünstigen Stellen abgewiesen werden. Wichtig ist, dass die Gemeinde ein gewissen Wohlwollen mit dem Begehren der Mobilfunkbetreiber an sich zu erkennen gibt, dass also keine reine Verhinderungsplanung erfolgt. Vielmehr müssen objektiv geeignete Stellen ausgewiesen werden, für die die Errichtung von Mobilfunkantennen zugelassen wird. Diese Gebiete müssen dabei jedoch nicht die bestmögliche Ausnutzung gewährleisten und auch keine grundsätzliche Privilegierung gegenüber anderen Vorhaben einräumen. Hierbei darf auch in Betracht gezogen werden, dass eine flächendeckende Versorgung mit UMTS-Sendemasten nicht eingefordert werden kann, wenn das Mobilfunknetz ansonsten bereits gut ausgebaut ist. Die in der bereits angesprochenen Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber niedergelegten Prinzipien umfassen unter anderem die Gesichtspunkte, dass die Standorte möglichst von mehreren Betreibern gemeinsam genutzt werden und dass sie sich nicht in unmittelbarer Nachbarschaft mit Einrichtungen befinden sollen, in denen sich Kinder aufhalten. Dies kann die Gemeinde daher zumindest in ihre Abwägung einstellen, wenn potentielle Standorte ausgeschlossen oder aber als geeignet ausgewiesen werden.

Ein wichtiger Aspekt bei der Betrachtung der Rechtmäßigkeit eines Bauvorhabens ist auch die Beachtung der sog. Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg (ähnlich auch in anderen Bundesländern). Dieser sieht Abstände zur umliegenden Wohnbebauung von mindestens 50 m vor. Auch diese Regelung ist lediglich als "Empfehlung" gedacht, kann jedoch in die Abwägung eingestellt werden, wenn es etwa um die Frage geht, ob entgegenstehende öffentliche Belange vorliegen, die ein an sich ja privilegiertes Vorhaben im unbeplanten Außenbereich verhindern können.

Und schließlich kann es eine Rolle spielen, wenn sich herausstellt, dass die Versorgung des Gebietes mit Mobilfunkanlagen bereits gesättigt ist, denn dann kann die Gemeinde geltend machen, dass das Vorhaben nicht der Versorgung der Öffentlichkeit mit Telekommunikationsdienstleistungen "dient". Damit läge dann der Privilegierungsstatbestand nicht länger vor.
